



## **Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule**

**Ausgabe Nr.7**

**5. Jahrgang**

**Gelsenkirchen, 11.03.2019**

**Inhalt:**

Erste Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) vom 16.5.2018 für den Studiengang Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen, Standort Recklinghausen

Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht ausbildungs-/berufsbegleitend dual“ an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen vom 24. Januar 2019

Erste Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) vom 16.5.2018 für den Studiengang International Business Law and Business Management an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen, Standort Recklinghausen

Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „International Business Law and Business Management ausbildungs-/berufsbegleitend dual“ an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen vom 24. Januar 2019



Erste Sitzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) vom 16.5.2018 für den Studiengang Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen, Standort Recklinghausen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



## Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule am Standort Recklinghausen vom 16.5.2018 (2011 (veröffentlicht in den *Amtlichen Mitteilungen* Nr. 11/2018 vom 5.7.2018, S. 106 ff.) wird wie folgt geändert:

### 1. § 11 Abs. 2 Buchst. d:

Die Zahl „13“ wird durch die Zahl „12“ ersetzt.

### 2. § 12 Abs. 2:

Die Zahl „2“ wird durch die Zahl „3“ ersetzt

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule vom 24.1.2019 und der Genehmigung des Präsidiums vom 13.02.2019.

Recklinghausen, 24.1.2019

Der Dekan

des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen  
Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen am  
Standort Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernhard Bergmans

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen

Gelsenkirchen, 05.03.2019

Der Präsident

der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt  
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Studiengangsprüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
„Wirtschaftsrecht ausbildungs-/berufsbegleitend dual“  
an der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen  
vom 24. Januar 2019

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S.1 und § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) und der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 23.12.2015, veröffentlicht in den *Amtlichen Mitteilungen* Nr. 1/2016 der Westfälischen Hochschule vom 04.01.2016, S. 2 ff., zuletzt geändert die Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 22.11.2017, veröffentlicht in den *Amtlichen Mitteilungen* Nr. 23/2017 der Westfälischen Hochschule vom 20.12.2017, S. 435 ff., hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt



Recklinghausen am 24. Januar 2019 die folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen.

## Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen; praktische Zeit
- § 4 Studienumfang; Aufbau des Studiums
- § 5 Anerkennung von Leistungen und Studienabschlüssen
- § 6 Leistungspunkte
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten
- § 8 Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen
- § 9 Zulassung, Umfang und Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Praxisphasen
- § 11 Zulassung, Umfang, Form und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 12 Kolloquium
- § 13 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorarbeit
- § 14 Verleihung des Bachelorgrades
- § 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung; Übergangsfristen

**Anlage 1:** Studienverlaufsplan

**Anlage 2:** Nicht benotete Lehrveranstaltungen

**Anlage 3:** Module mit selbständigen Teilleistungen

**Anlage 4:** Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht



## I. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht ausbildungs-/berufsbegleitend dual“ des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen (im Folgenden: Westfälische Hochschule). Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule vom 23. Dezember 2015 (Amtliche Mitteilung der Westfälischen Hochschule, 2. Jahrgang, Ausgabe Nr.1 vom 04.02.2016) in ihrer jeweils gültigen Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung, nachfolgend mit „RahmenPO“ abgekürzt, für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht. Sie trifft ergänzende sowie konkretisierende Regelungen, die nicht im Widerspruch zur RahmenPO stehen.

### § 2 Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Laws“, abgekürzt „LL. B.“, verliehen.

### § 3 Studienvoraussetzungen; praktische Zeit

[einstweilen unbesetzt]

### § 4 Studiumumfang; Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester. Das Studium besteht aus den in Anlage 1 festgelegten Modulen, aus dem sich auch die Verteilung der insgesamt 180 Leistungspunkte auf die Semester ergibt.
- (2) Module sind in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule eingeteilt. Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil der Bachelorprüfung und können im Gegensatz zu Wahlpflichtmodulen, die eine Auswahl von Modulen aus einem vorgegebenen Katalog ermöglichen, nicht durch andere Module ersetzt werden.
- (3) Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt 48 Leistungspunkte zu erwerben. Diese teilen sich wie folgt auf:
  - mind. 18, max. 30 LP sind im Wahlpflichtbereich Recht zu erwerben,
  - mind. 18, max. 30 LP sind im Wahlpflichtbereich Wirtschaft zu erwerben,
  - max. 12 LP sind im ergänzenden Wahlpflichtbereich zu erwerben.
- (4) Die Studierenden können innerhalb des im vorigen Absatz vorgegebenen Rahmens fachliche Schwerpunkte bilden. Der Fachbereich unterstützt dies, indem das Angebot der Wahlpflichtfächer schwerpunktmäßig die folgenden Profildfelder abdeckt:
  - Arbeitsrecht und Personal,



- Steuern und Finanzen,
- Unternehmensrecht und -management,
- Öffentliche Wirtschaft.

Sofern Studierende mind. 30 Leistungspunkte aus Modulen erwerben, die einem definierten Profildfeld zugeordnet sind, wird dies auf Antrag in ihrem Zeugnis mit der Bezeichnung des Profildfelds explizit ausgewiesen.

- (5) Die Studierenden können als Wahlpflichtmodule auch solche aus dem Bachelorstudiengang „International Business Law and Business Management“ wählen.
- (6) Die Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den Wahlpflichtbereichen und Profildfeldern erfolgt durch den Dekan/die Dekanin in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie ist durch geeignete Mittel den Studierenden durchgängig bekannt zu machen, Änderungen sind spätestens zu Beginn der Vorlesungen des betroffenen Semesters zu publizieren. Der Dekan/die Dekanin stellt sicher, dass jederzeit ein ausreichendes Studienangebot bereitgestellt wird, um innerhalb der Regelstudienzeit den Vorgaben dieser Prüfungsordnung gerecht zu werden. In den Modulen des ergänzenden Wahlpflichtbereichs kann das Angebot von Modulen oder Lehrveranstaltungen von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig gemacht werden.

## § 5 Anerkennung von Leistungen und Studienabschlüssen

[einstweilen unbesetzt]

## § 6 Leistungspunkte

- (1) Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen.
- (2) Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält die/der Studierende die zugeordneten Leistungspunkte. Die Anzahl der Leistungspunkte wird in dieser Studiengangsprüfungsordnung wie in der Anlage 1 ersichtlich geregelt. Für Wahlpflichtmodule werden die jeweils zugeordneten Leistungspunkte auf geeignete Weise (z. B. Modulhandbuch, Aushang) zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gemacht.

## § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten

- (1) Leistungen in den in Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen werden nicht benotet. Nicht benotete Leistungen werden als erbracht dokumentiert (z. B. durch qualifizierten Teilnahmenachweis) und dadurch bewertet. Die jeweilige Leistungsform ist vorab zu definieren und den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. Die alleinige Teilnahme an Lehrveranstaltungen reicht nicht aus.
- (2) Wenn die im Rahmen einer Modulprüfung zu erbringenden Teilleistungen ausnahmsweise durch sachlich und/oder zeitlich nicht zusammenhängende Prüfungsleistungen erbracht werden, sind die Teilleistungen eigenständige Teilleistungen (s. Anlage 3). Bei Nichtbestehen einzelner Teilleistungen eines Moduls werden die bestandenen Teilleistungen des Moduls als bestanden betrachtet und die erhaltenen Noten beibehalten.



- (3) Für die Zusammenführung der Teilergebnisse in den Modulen mit mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern wird eine oder einer von diesen vom Prüfungsausschuss als Modulverantwortliche/r bestimmt. Diese/r Modulverantwortliche, die/der aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereiches stammt, leitet das Ergebnis der Modulprüfung und die Prüfungsunterlagen an das Prüfungsamt weiter.

## **§ 8 Wiederholungs- und Ausgleichsmöglichkeiten von Prüfungen**

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren nichtselbständigen Teilleistungen, müssen alle Teilleistungen der nicht bestandenen Modulprüfung wiederholt werden.
- (2) Fehlversuche, die in identischen Modulen in gleichen, vergleichbaren oder verwandten Studiengängen erbracht wurden, sind auf die in Absatz 1 dieser Vorschrift genannte Anzahl an Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen

## **II. Modulprüfungen**

### **§ 9 Zulassung, Umfang und Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen**

- (1) Zusätzlich zu den in § 15 RahmenPO definierten Prüfungsformen können Modulprüfungen als schriftliche Prüfung in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden (s. § 9a).
- (2) Art und Dauer der Prüfungen sind den Studierenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt zu machen.
- (3) Bei Praktika, Sprachkursen, Exkursionen sowie praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen, die in Anlage 4 aufgeführt sind, besteht Anwesenheitspflicht bzw. kann eine solche vom Lehrenden festgelegt werden. Studierende haben die Voraussetzung regelmäßiger Anwesenheitspflicht erfüllt, wenn sie 80% der Veranstaltungszeit anwesend sind. Kann eine Studierende/ein Studierender vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund seiner bzw. ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht nachkommen, kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag des/der Studierenden zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.

#### **§ 9a Prüfungen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens**

- (1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Aufgaben durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort (eine oder mehrere) aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten gelöst werden.
- (2) Die Prüferinnen bzw. Prüfer können das Antwort-Wahl-Verfahren in Prüfungen anwenden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, die der Prüfung zugrundeliegenden Inhalte und Methoden in angemessener Weise abzufragen. Die Prüfungsaufgaben müssen entsprechend auf die hierfür erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein, zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen und eindeutig beantwortbar sein.





- (3) Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer hinsichtlich der Auswahl des Prüfungsstoffs, der Ausarbeitung der Fragen, der Festlegung der Antwortmöglichkeiten, der jeweils zu vergebenden und insgesamt erreichbaren Punkte, der Untergliederung der Prüfung in Prüfungsabschnitte, der Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens, der Überprüfung der Fehlerhaftigkeit, der Bestehensvoraussetzungen und des Maßstabs der Notenvergabe gemeinsam zu erstellen und zu bewerten.
- (4) Zu jeder einzelnen Aufgabe des Antwort-Wahl-Verfahrens ist auf dem Klausurbogen von beiden Prüferinnen bzw. Prüfern anzugeben, ob jeweils nur eine (single-choice; Typ „1 aus n“) oder keine, genau eine, mehrere oder sämtliche (multiple-choice; Typ „x aus n“) der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist bzw. sind sowie die bei richtiger Beantwortung der jeweiligen Frage maximal erreichbare Punktzahl. Nicht zutreffende Antworten (falsche Antwortmöglichkeit markiert; richtige Antwortmöglichkeit nicht markiert) sind jeweils mit null Punkten zu bewerten.
- (5) Eine Klausur mit Aufgaben des Antwort-Wahl-Verfahrens ist bestanden, wenn 50% der erreichbaren Punkte erreicht wurden. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte aller Prüfungsteilnehmer unter 50% der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von einem Prüfling erreichten Punkte den Gesamtpunktedurchschnitt nicht um mehr als 22% unterschreitet.
- (6) Wurde die für das Bestehen der Prüfung gemäß Abs. 5 erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte von einem Prüfling erzielt, so lautet die Note
- „sehr gut“ - Note 1,0, falls sie bzw. er mindestens 90 %
  - „sehr gut“ - Note 1,3, falls sie bzw. er mindestens 80 % bis unter 90%
  - „gut“ - Note 1,7, falls sie bzw. er mindestens 70 % bis unter 80 %
  - „gut“ - Note 2,0, falls sie bzw. er mindestens 60 % bis unter 70 %
  - „gut“ - Note 2,3, falls sie bzw. er mindestens 50 % bis unter 60 %
  - „befriedigend“ - Note 2,7, falls sie bzw. er mind. 40 % bis unter 50 %
  - „befriedigend“ - Note 3,0, falls sie bzw. er mind. 30 % bis unter 40 %
  - „befriedigend“ - Note 3,3, falls sie bzw. er mind. 20 % bis unter 30 %
  - „ausreichend“ - Note 3,7, falls sie bzw. er mind. 10 % bis unter 20 %
  - „ausreichend“ - Note 4,0, falls sie bzw. er bis unter 10 %
- der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt hat. Wurde die Mindestpunktezahl nicht erreicht, lautet die Note 5,0.
- (7) Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsaufgabe fehlerhaft ist, so ist diese bei der Feststellung der erreichbaren Punkte und des Gesamtpunktedurchschnitts nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die jeweilige Prüfung ändert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Aufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Kandidatin bzw. des Kandidaten auswirken.



- (8) Besteht eine Prüfung nur zum Teil aus der Prüfungsform Antwort-Wahl-Verfahren, sind die Abs. 2-4 und 7 nur auf den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Teil anwendbar. Liegt der Gesamtpunktedurchschnitt dieses Prüfungsteils bei 50% und mehr, werden die von den Prüflingen erzielten Prozentpunkte ohne weitere Umrechnung im Gesamtprüfungsergebnis berücksichtigt, dessen Benotung sich nach Abs. 6 richtet. Liegt der Gesamtpunktedurchschnitt des Prüfungsteils im Antwort- Wahl-Verfahren bei unter 50%, werden die von den Prüflingen in diesem Prüfungsteil erzielten Prozentpunkte erst nach einer Anpassung durch einen Umrechnungsfaktor im Gesamtprüfungsergebnis berücksichtigt; hierbei werden die vom Prüfling erzielten tatsächlichen Punkte (TP) mittels nachstehender Formel (Marquardt-Formel) in umgerechnete Punkte (UP) umgerechnet:

$$UP = \alpha \cdot TP^\beta$$

mit

$$\beta = \frac{-\ln(0,5)}{\ln(MP) - \ln(NBG)}$$

$$\alpha = \frac{MP}{MP^\beta}$$

#### 1.1 TP = Tatsächlich vom Prüfling erreichte Punktezahl

UP = Nach Umrechnung durch Anwendung der Gleitklausel vom Prüfling erreichte Punktezahl

MP = maximal erreichbare Punktezahl im Klausurteil D = tatsächlicher Punktedurchschnitt im Klausurteil

NBG = 0,78 • D = normierte Bestehensgrenze nach Anwendung der Gleitklausel

(Ln = natürlicher Logarithmus)

### III. Praxisphase

#### § 10 Praxisphase

- (1) Die Praxisphase ist im Regelfall im 8. Fachsemester abzuleisten.
- (2) Über die Praxisphase erstellt die/der Studierende einen Praxisphasenbericht.
- (3) Bei erfolgreicher Ableistung werden 15 Leistungspunkte erworben.



## IV. Bachelorarbeit

### § 11 Zulassung, Umfang, Form und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Ergänzend zu § 23 RahmenPO gilt:

Weitere notwendige Voraussetzung der Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass die/der Studierende alle Modulprüfungen, die gemäß Anlage 1 den ersten 6 Fachsemestern zugeordnet sind, bestanden hat. Fehlt der/dem Studierenden eine dieser Modulprüfungen, so kann in Ausnahmefällen auf Antrag die Zulassung durch die/den Prüfungsausschussvorsitzende(n) erfolgen. Die fehlenden Prüfungen dürfen das Thema der Bachelorarbeit nicht wesentlich berühren. Die Zulassung zur Bachelorarbeit soll spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe des Bestehens der letzten erforderlichen Modulprüfung beantragt werden.

(2) Ergänzend zu § 24-25 RahmenPO gilt:

(a) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 12 Wochen. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten und begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu 2 Wochen verlängern. Die/Der Betreuer(in) der Bachelorarbeit ist zu dem Antrag zu hören. Dem Prüfling wird die festgesetzte Bearbeitungszeit – und gegebenenfalls die festgesetzte verlängerte Bearbeitungszeit – schriftlich mitgeteilt.

(b) Die Arbeit ist in dreifacher gedruckter und jeweils gebundener Ausfertigung abzuliefern.

(c) Für die als „ausreichend“ oder besser benotete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

### § 12 Kolloquium

Ergänzend zu § 26 RahmenPO gilt:

(1) Zur Ergänzung der Bachelorarbeit ist ein Kolloquium vorgesehen.

(2) Für das mit „ausreichend“ oder besser bewertete Kolloquium werden 3 Leistungspunkte vergeben.

### § 13 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorarbeit

Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten und der nach Leistungspunkten gewichteten Note der Bachelorarbeit sowie der nach Leistungspunkten gewichteten Kolloquiumsnote berechnet. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Leistungspunkte aus der Bachelorarbeit dreifach gewichtet.



#### § 14 Verleihung des Bachelorgrades

Mit der Aushändigung der Bachelorurkunde gemäß § 28 Abs. 1 RahmenPO wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 dieser Studiengangsprüfungsordnung beurkundet.

#### § 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsrecht, die ihr Studium ab dem WS 2018/2019 im Fachbereich Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule aufnehmen. Gleichzeitig treten vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 dieser Vorschrift alle vorherigen Bachelorprüfungsordnungen für den Studiengang Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule außer Kraft.
- (3) Für Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsrecht, die ihr Studium vor dem WS 2018/19 aufgenommen haben, findet weiterhin die für sie gültige Prüfungsordnung aus dem Jahre 2011 in der aktuellen Fassung Anwendung. Auf Antrag findet diese Studiengangsprüfungsordnung Anwendung. Der Antrag ist unwiderruflich. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Zuvor erbrachte Studienleistungen werden bei Gleichwertigkeit der Studieninhalte auf Antrag angerechnet. Über Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Für Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 2 gestellt haben, das Grundstudium (1.-3. Semester) jedoch bis zum 31.08.2022 oder das Gesamtstudium bis zum 31.08.2025 nicht abgeschlossen haben, findet diese Studiengangsprüfungsordnung Anwendung. Die Sätze 3 bis 5 von Absatz 3 dieser Vorschrift gelten entsprechend.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen vom 24.01.2019 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 13.02.2019.

Recklinghausen, 27.02.2019

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsrecht

gez. Prof. Dr. Bernhard Bergmans

Gelsenkirchen, 05.03.2019

Der Präsident der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen.



Anlage 1: Studienverlaufsplan

Module	Ges.	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.
	C	C	C			C	C	C	C
<b>Pflichtbereich Allgemeines</b>									
<i>Lernen&amp;Studieren</i>		4				2			
<i>Information&amp;Kommunikation</i>		2	2	1	1	1			
<i>Fachfremdsprache Englisch</i>						6	3		
<b>Gesamt</b>	<b>22</b>	<b>6</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>9</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Pflichtbereich Recht</b>									
<i>Einführung in das Recht</i>				6					
<i>Zivilrecht I</i>				8					
<i>Zivilrecht II</i>					6				
<i>Zivilrecht III</i>						6			
<i>Öffentliches Recht</i>					8				
<i>Europarecht</i>						6			
<i>Steuerrecht</i>						3			
<i>Gesellschaftsrecht</i>							6		
<b>Gesamt</b>	<b>49</b>			<b>14</b>	<b>14</b>	<b>15</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Pflichtbereich Wirtschaft</b>									
<i>Wirtschaft I</i>		8							
<i>Wirtschaft II</i>			8						
<i>Wirtschaft III</i>			6						
<i>Wirtschaft IV</i>						6			
<b>Gesamt</b>	<b>28</b>	<b>8</b>	<b>14</b>			<b>6</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>



Pflichtbereich Bachelorabschluss									
Bachelorseminar								3	
Praxisphase									15
Bachelorarbeit&Kolloquium									15
<b>Gesamt</b>	<b>33</b>							<b>3</b>	<b>30</b>
<b>PFLICHTBEREICH GESAMT</b>	<b>132</b>	<b>14</b>	<b>16</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>30</b>	<b>9</b>	<b>3</b>	<b>30</b>
<b>Wahlpflichtbereich Recht</b>	<i>Mind. 18 C, max. 30 C aus Wahlkatalog lt. Aushang (4.-5. Sem.)</i>								
<b>Wahlpflichtbereich Wirtschaft</b>	<i>Mind. 18 C, max. 30 C aus Wahlkatalog lt. Aushang (4.-5. Sem.)</i>								
<b>Ergänzender Wahlpflichtbereich</b>	<i>Max. 12 C aus Wahlkatalog lt. Aushang (4.-5. Sem.)</i>								
<b>WAHLPFLICHTBEREICH GESAMT</b>	<b>48</b>							<b>21</b>	<b>27</b>
<b>STUDIUM GESAMT</b>	<b>180</b>	<b>14</b>	<b>16</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>



## Anlage 2: Nicht benotete Lehrveranstaltungen (§ 7 Abs. 1)

Lernen&Studieren  
Information&Kommunikation

Praxisphase

## Anlage 3: Module mit selbständigen Teilleistungen (§ 7 Abs. 2)

- Lernen&Studieren
- Information&Kommunikation
- Fachfremdsprache Englisch
- Bachelorarbeit & Kolloquium

## Anlage 4: Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht

Bei den folgenden Modulen kann eine Anwesenheitspflicht gemäß § 9 Abs. 3 festgelegt werden:

- Lernen&Studieren
- Information&Kommunikation
- Bachelorseminar
- Fachfremdsprache Englisch
- Wahlpflichtfächer (sofern jeweils die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind)



## **Studiengangsprüfungsordnung**

### **für den Bachelorstudiengang**

### **„International Business Law and Business Management ausbildungs-/berufsbegleitend dual“**

### **an der Westfälischen Hochschule**

### **Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen**

**vom 24. Januar 2019**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S.1 und § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) und der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 23.12.2015, veröffentlicht in den *Amtlichen Mitteilungen* Nr. 1/2016 der Westfälischen Hochschule vom 04.01.2016, S. 2 ff., zuletzt geändert die Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 22.11.2017, veröffentlicht in den *Amtlichen Mitteilungen* Nr. 23/2017 der Westfälischen Hochschule vom 20.12.2017, S. 435 ff., hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen am 24. Januar 2019 die folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:





## Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen; praktische Zeit
- § 4 Studienumfang; Aufbau des Studiums
- § 5 Anerkennung von Leistungen und Studienabschlüssen
- § 6 Leistungspunkte
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten
- § 8 Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen
- § 9 Zulassung, Umfang und Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Praxisphasen
- § 11 Zulassung, Umfang, Form und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 12 Kolloquium
- § 13 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorarbeit
- § 14 Verleihung des Bachelorgrades
- § 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung; Übergangsfristen

**Anlage 1:** Studienverlaufsplan

**Anlage 2:** Nicht benotete Lehrveranstaltungen

**Anlage 3:** Module mit selbständigen Teilleistungen

**Anlage 4:** Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht



## I. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang „International Business Law and Business Management ausbildungs-/berufsbegleitend dual“ des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen (im Folgenden: Westfälische Hochschule). Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule vom 23. Dezember 2015 (Amtliche Mitteilung der Westfälischen Hochschule, 2. Jahrgang, Ausgabe Nr.1 vom 04.02.2016) in ihrer jeweils gültigen Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung, nachfolgend mit „RahmenPO“ abgekürzt, für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht. Sie trifft ergänzende sowie konkretisierende Regelungen, die nicht im Widerspruch zur RahmenPO stehen.

### § 2 Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Laws“, abgekürzt „LL. B.“, verliehen.

### § 3 Studienvoraussetzungen; praktische Zeit

[einstweilen unbesetzt]

### § 4 Studiumumfang; Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester. Das Studium besteht aus den in Anlage 1 festgelegten Modulen, aus dem sich auch die Verteilung der insgesamt 180 Leistungspunkte auf die Semester ergibt.
- (2) Module sind in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule eingeteilt. Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil der Bachelorprüfung und können im Gegensatz zu Wahlpflichtmodulen, die eine Auswahl von Modulen aus einem vorgegebenen Katalog ermöglichen, nicht durch andere Module ersetzt werden.
- (3) Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt 33 Leistungspunkte zu erwerben. Diese teilen sich wie folgt auf:
  - mind. 12, max. 18 LP sind im Wahlpflichtbereich Recht zu erwerben,
  - mind. 12, max. 18 LP sind im Wahlpflichtbereich Wirtschaft zu erwerben,
  - mind. 3, max. 9 LP sind im ergänzenden Wahlpflichtbereich zu erwerben, davon mind. 3 LP aus dem Lehrveranstaltungsangebot des Sprachenzentrums der Westfälischen Hochschule.



- (4) Die Studierenden können als Wahlpflichtmodule im ergänzenden Wahlpflichtbereich auch solche aus dem Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht“ wählen.
- (5) Die Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den Wahlpflichtbereichen erfolgt durch den Dekan/die Dekanin in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie ist durch geeignete Mittel den Studierenden durchgängig bekannt zu machen, Änderungen sind spätestens zu Beginn der Vorlesungen des betroffenen Semesters zu publizieren. Der Dekan/die Dekanin stellt sicher, dass jederzeit ein ausreichendes Studienangebot bereitgestellt wird, um innerhalb der Regelstudienzeit den Vorgaben dieser Prüfungsordnung gerecht zu werden. In den Modulen des ergänzenden Wahlpflichtbereichs kann das Angebot von Modulen oder Lehrveranstaltungen von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig gemacht werden.

## **§ 5 Anerkennung von Leistungen und Studienabschlüssen**

[einstweilen unbesetzt]

## **§ 6 Leistungspunkte**

- (1) Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen.
- (2) Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält die/der Studierende die zugeordneten Leistungspunkte. Die Anzahl der Leistungspunkte wird in dieser Studiengangsprüfungsordnung wie in der Anlage 1 ersichtlich geregelt. Für Wahlpflichtmodule werden die jeweils zugeordneten Leistungspunkte auf geeignete Weise (z. B. Modulhandbuch, Aushang) zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gemacht.

## **§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten**

- (1) Leistungen in den in Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen werden nicht benotet. Nicht benotete Leistungen werden als erbracht dokumentiert (z. B. durch qualifizierten Teilnahmenachweis) und dadurch bewertet. Die jeweilige Leistungsform ist vorab zu definieren und den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. Die alleinige Teilnahme an Lehrveranstaltungen reicht nicht aus.
- (2) Wenn die im Rahmen einer Modulprüfung zu erbringenden Teilleistungen ausnahmsweise durch sachlich und/oder zeitlich nicht zusammenhängende Prüfungsleistungen erbracht werden, sind die Teilleistungen eigenständige Teilleistungen (s. Anlage 3). Bei Nichtbestehen einzelner Teilleistungen eines Moduls werden die bestandenen Teilleistungen des Moduls als bestanden betrachtet und die erhaltenen Noten beibehalten.



- (3) Für die Zusammenführung der Teilergebnisse in den Modulen mit mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern wird eine oder einer von diesen vom Prüfungsausschuss als Modulverantwortliche/r bestimmt. Diese/r Modulverantwortliche, die/der aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereiches stammt, leitet das Ergebnis der Modulprüfung und die Prüfungsunterlagen an das Prüfungsamt weiter.

## **§ 8 Wiederholungs- und Ausgleichsmöglichkeiten von Prüfungen**

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren nichtselbständigen Teilleistungen, müssen alle Teilleistungen der nicht bestandenen Modulprüfung wiederholt werden.
- (2) Fehlversuche, die in identischen Modulen in gleichen, vergleichbaren oder verwandten Studiengängen erbracht wurden, sind auf die in Absatz 1 dieser Vorschrift genannte Anzahl an Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen

## **II. Modulprüfungen**

### **§ 9 Zulassung, Umfang und Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen**

- (1) Zusätzlich zu den in § 15 RahmenPO definierten Prüfungsformen können Modulprüfungen als schriftliche Prüfung in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden (s. § 9a).
- (2) Art und Dauer der Prüfungen sind den Studierenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt zu machen.
- (3) Bei Praktika, Sprachkursen, Exkursionen sowie praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen, die in Anlage 4 aufgeführt sind, besteht Anwesenheitspflicht bzw. kann eine solche vom Lehrenden festgelegt werden. Studierende haben die Voraussetzung regelmäßiger Anwesenheitspflicht erfüllt, wenn sie 80% der Veranstaltungszeit anwesend sind. Kann eine Studierende/ein Studierender vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund seiner bzw. ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht nachkommen, kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag des/der Studierenden zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.



### § 9a Prüfungen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens

- (1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Aufgaben durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort (eine oder mehrere) aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten gelöst werden.
- (2) Die Prüferinnen bzw. Prüfer können das Antwort-Wahl-Verfahren in Prüfungen anwenden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, die der Prüfung zugrundeliegenden Inhalte und Methoden in angemessener Weise abzuprüfen. Die Prüfungsaufgaben müssen entsprechend auf die hierfür erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein, zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen und eindeutig beantwortbar sein.
- (3) Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer hinsichtlich der Auswahl des Prüfungsstoffs, der Ausarbeitung der Fragen, der Festlegung der Antwortmöglichkeiten, der jeweils zu vergebenden und insgesamt erreichbaren Punkte, der Untergliederung der Prüfung in Prüfungsabschnitte, der Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens, der Überprüfung der Fehlerhaftigkeit, der Bestehensvoraussetzungen und des Maßstabs der Notenvergabe gemeinsam zu erstellen und zu bewerten.
- (4) Zu jeder einzelnen Aufgabe des Antwort-Wahl-Verfahrens ist auf dem Klausurbogen von beiden Prüferinnen bzw. Prüfern anzugeben, ob jeweils nur eine (single-choice; Typ „1 aus n“) oder keine, genau eine, mehrere oder sämtliche (multiple-choice; Typ „x aus n“) der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist bzw. sind sowie die bei richtiger Beantwortung der jeweiligen Frage maximal erreichbare Punktzahl. Nicht zutreffende Antworten (falsche Antwortmöglichkeit markiert; richtige Antwortmöglichkeit nicht markiert) sind jeweils mit null Punkten zu bewerten.
- (5) Eine Klausur mit Aufgaben des Antwort-Wahl-Verfahrens ist bestanden, wenn 50% der erreichbaren Punkte erreicht wurden. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte aller Prüfungsteilnehmer unter 50% der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von einem Prüfling erreichten Punkte den Gesamtpunktedurchschnitt nicht um mehr als 22% unterschreitet.
- (6) Wurde die für das Bestehen der Prüfung gemäß Abs. 5 erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte von einem Prüfling erzielt, so lautet die Note
  - „sehr gut“ - Note 1,0, falls sie bzw. er mindestens 90 %
  - „sehr gut“ - Note 1,3, falls sie bzw. er mindestens 80 % bis unter 90%
  - „gut“ - Note 1,7, falls sie bzw. er mindestens 70 % bis unter 80 %
  - „gut“ - Note 2,0, falls sie bzw. er mindestens 60 % bis unter 70 %
  - „gut“ - Note 2,3, falls sie bzw. er mindestens 50 % bis unter 60 %
  - „befriedigend“ - Note 2,7, falls sie bzw. er mind. 40 % bis unter 50 %
  - „befriedigend“ - Note 3,0, falls sie bzw. er mind. 30 % bis unter 40 %
  - „befriedigend“ - Note 3,3, falls sie bzw. er mind. 20 % bis unter 30 %
  - „ausreichend“ - Note 3,7, falls sie bzw. er mind. 10 % bis unter 20 %
  - „ausreichend“ - Note 4,0, falls sie bzw. er bis unter 10 %
 der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt hat. Wurde die Mindestpunktezahl nicht erreicht, lautet die Note 5,0.



- (7) Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsaufgabe fehlerhaft ist, so ist diese bei der Feststellung der erreichbaren Punkte und des Gesamtpunktedurchschnitts nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die jeweilige Prüfung ändert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Aufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Kandidatin bzw. des Kandidaten auswirken.
- (8) Besteht eine Prüfung nur zum Teil aus der Prüfungsform Antwort-Wahl-Verfahren, sind die Abs. 2-4 und 7 nur auf den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Teil anwendbar. Liegt der Gesamtpunktedurchschnitt dieses Prüfungsteils bei 50% und mehr, werden die von den Prüflingen erzielten Prozentpunkte ohne weitere Umrechnung im Gesamtprüfungsergebnis berücksichtigt, dessen Benotung sich nach Abs. 6 richtet. Liegt der Gesamtpunktedurchschnitt des Prüfungsteils im Antwort- Wahl-Verfahren bei unter 50%, werden die von den Prüflingen in diesem Prüfungsteil erzielten Prozentpunkte erst nach einer Anpassung durch einen Umrechnungsfaktor im Gesamtprüfungsergebnis berücksichtigt; hierbei werden die vom Prüfling erzielten tatsächlichen Punkte (TP) mittels nachstehender Formel (Marquardt-Formel) in umgerechnete Punkte (UP) umgerechnet:

$$UP = \alpha \cdot TP^\beta$$

mit

$$\beta = \frac{-\ln(0,5)}{\ln(MP) - \ln(NBG)}$$

$$\alpha = \frac{MP}{MP^\beta}$$

### 1.2 TP = Tatsächlich vom Prüfling erreichte Punktezahl

UP = Nach Umrechnung durch Anwendung der Gleitklausel vom Prüfling erreichte Punktezahl

MP = maximal erreichbare Punktezahl im Klausurteil D = tatsächlicher Punktedurchschnitt im Klausurteil

NBG = 0,78•D = normierte Bestehensgrenze nach Anwendung der Gleitklausel  
(Ln = natürlicher Logarithmus)

## III. Auslandspraxisphase

### § 10 Auslandspraxisphase

- (1) In den Studiengang ist eine berufspraktische Studienphase im nichtdeutschsprachigen Ausland von mindestens 20 Wochen (Auslandspraxisphase) integriert. Sie ist im Regelfall im 7. Fachsemester abzuleisten.
- (2) Über die Auslandspraxisphase erstellt die/der Studierende einen Praxissemesterbericht.
- (3) Bei erfolgreicher Ableistung werden 30 Leistungspunkte erworben.



#### IV. Bachelorarbeit

##### § 11 Zulassung, Umfang, Form und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Ergänzend zu § 23 RahmenPO gilt:

Weitere notwendige Voraussetzung der Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass die/der Studierende alle Modulprüfungen, die gemäß Anlage 1 den ersten 6 Fachsemestern zugeordnet sind, bestanden hat. Fehlt der/dem Studierenden eine dieser Modulprüfungen, so kann in Ausnahmefällen auf Antrag die Zulassung durch die/den Prüfungsausschussvorsitzende(n) erfolgen. Die fehlenden Prüfungen dürfen das Thema der Bachelorarbeit nicht wesentlich berühren. Die Zulassung zur Bachelorarbeit soll spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe des Bestehens der letzten erforderlichen Modulprüfung beantragt werden.

(2) Ergänzend zu § 24 RahmenPO gilt:

(a) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 12 Wochen. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten und begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu 2 Wochen verlängern. Die/Der Betreuer(in) der Bachelorarbeit ist zu dem Antrag zu hören. Dem Prüfling wird die festgesetzte Bearbeitungszeit – und gegebenenfalls die festgesetzte verlängerte Bearbeitungszeit – schriftlich mitgeteilt.

(b) Die Arbeit ist in dreifacher gedruckter und jeweils gebundener Ausfertigung abzuliefern.

(c) Für die als „ausreichend“ oder besser benotete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

##### § 12 Kolloquium

Ergänzend zu § 26 RahmenPO gilt:

(1) Zur Ergänzung der Bachelorarbeit ist ein Kolloquium vorgesehen.

(2) Für das mit „ausreichend“ oder besser bewertete Kolloquium werden 3 Leistungspunkte vergeben.

##### § 13 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorarbeit

Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten und der nach Leistungspunkten gewichteten Note der Bachelorarbeit sowie der nach Leistungspunkten gewichteten Kolloquiumsnote berechnet. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Leistungspunkte aus der Bachelorarbeit dreifach gewichtet.

##### § 14 Verleihung des Bachelorgrades

Mit der Aushändigung der Bachelorurkunde gemäß § 28 Abs. 1 RahmenPO wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 dieser Studiengangsprüfungsordnung beurkundet.



## § 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs International Business Law and Business Management, die ihr Studium ab dem WS 2018/2019 im Fachbereich Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule aufnehmen. Gleichzeitig treten vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 dieser Vorschrift alle vorherigen Bachelorprüfungsordnungen für den Studiengang Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Hochschule außer Kraft.
- (3) Für Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsrecht, die ihr Studium vor dem WS 2018/19 aufgenommen haben, findet weiterhin die für sie gültige Prüfungsordnung aus dem Jahre 2011 in der aktuellen Fassung Anwendung. Auf Antrag findet diese Studiengangsprüfungsordnung Anwendung. Der Antrag ist unwiderruflich. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Zuvor erbrachte Studienleistungen werden bei Gleichwertigkeit der Studieninhalte auf Antrag angerechnet. Über Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Für Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 2 gestellt haben, das Grundstudium (1.-3. Semester) jedoch bis zum 31.08.2022 oder das Gesamtstudium bis zum 31.08.2025 nicht abgeschlossen haben, findet diese Studiengangsprüfungsordnung Anwendung. Die Sätze 3 bis 5 von Absatz 3 dieser Vorschrift gelten entsprechend.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen vom 24.01.2019 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 13.02.2019.

Recklinghausen, 27.02.2019

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsrecht

gez. Prof. Dr. Bernhard Bergmans

Gelsenkirchen, 05.03.2019

Der Präsident der Westfälischen Hochschule  
Westfälische Hochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen.





Anlage 1: Studienverlaufsplan

Module	Ges.	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.
	C	C	C			C	C	C	C
<b>Pflichtbereich Allgemeines</b>									
<i>Lernen&amp;Studieren</i>		4				2			
<i>Information&amp;Kommunikation</i>		2	2	1	1	1			
<i>Fachfremdsprache Englisch</i>						6	3		
<b>Gesamt</b>	<b>22</b>	<b>6</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>9</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Pflichtbereich Recht</b>									
<i>Einführung in das Recht</i>				6					
<i>Zivilrecht I</i>				8					
<i>Zivilrecht II</i>					6				
<i>Zivilrecht III</i>						6			
<i>Öffentliches Recht</i>					8				
<i>Europarecht</i>						6			
<i>Steuerrecht</i>						3			
<i>Gesellschaftsrecht</i>							6		
<b>Gesamt</b>	<b>49</b>			<b>14</b>	<b>14</b>	<b>15</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Pflichtbereich Wirtschaft</b>									
<i>Wirtschaft I</i>		8							
<i>Wirtschaft II</i>			8						
<i>Wirtschaft III</i>			6						
<i>Wirtschaft IV</i>						6			
<b>Gesamt</b>	<b>28</b>	<b>8</b>	<b>14</b>			<b>6</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>



<b>Pflichtbereich Bachelorabschluss</b>									
<i>Bachelorseminar</i>							3		
<i>Praxisphase</i>								30	
<i>Bachelorarbeit&amp;Kolloquium</i>									15
<b>Gesamt</b>	<b>33</b>						<b>3</b>	<b>30</b>	<b>15</b>
<b>PFLICHTBEREICH GESAMT</b>	<b>132</b>	<b>14</b>	<b>16</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>30</b>	<b>12</b>	<b>30</b>	<b>15</b>
<b>Wahlpflichtbereich Recht</b>	<i>12-18 C aus Modulen lt. Aushang (6. bzw.8. Sem.)</i>								
<b>Wahlpflichtbereich Wirtschaft</b>	<i>12-18 C aus Modulen lt. Aushang (6. bzw. 8. Sem.)</i>								
<b>Ergänzender Wahlpflichtbereich</b>	<i>3-9 C aus LVen lt. Aushang (6. bzw. 8. Sem.)</i>								
<b>WAHLPFLICHTBEREICH GESAMT</b>	<b>48</b>						<b>18</b>		<b>15</b>
<b>STUDIUM GESAMT</b>	<b>180</b>	<b>14</b>	<b>16</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>



#### **Anlage 2: Nicht benotete Lehrveranstaltungen (§ 7 Abs. 1)**

Lernen&Studieren  
Information&Kommunikation

Auslandspraxisphase

#### **Anlage 3: Module mit selbständigen Teilleistungen (§ 7 Abs. 2)**

- Lernen&Studieren
- Information&Kommunikation
- Fachfremdsprache Englisch
- Bachelorarbeit & Kolloquium

#### **Anlage 4: Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht**

Bei den folgenden Modulen kann eine Anwesenheitspflicht gemäß § 9 Abs. 3 festgelegt werden:

- Lernen&Studieren
- Information&Kommunikation
- Bachelorseminar
- Fachfremdsprache Englisch
- Wahlpflichtfächer (sofern jeweils die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind)